

# Satzung der Stiftung Stadt Wittlich

vom 8. November 1990 \*



## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Stadt Wittlich“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wittlich.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

## § 2 Stiftungszweck \*

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und mittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, von Wissenschaft und Forschung, der Umwelt, die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung des Sports.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Durchführung oder Unterstützung künstlerischer und anderer kultureller Veranstaltungen sowie die Pflege von Kulturgut; die Durchführung oder Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Umweltschutzes sind einbegriffen.
  - b) die Vergabe von Zuschüssen an Wirtschaftsunternehmen zur Erfüllung von steuerbegünstigten Zwecken gemäß § 58 Nr. 10 der Abgabenordnung.
  - c) die Beschaffung von Mitteln (Ertragserwirtschaftung) für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft setzt voraus, dass diese steuerbegünstigt ist.
  - d) Unterstützung von Personen, die infolge eines bestehenden oder drohenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind sowie von Jugendlichen oder älteren Menschen.
  - e) Dieser Stiftungszweck kann auch durch Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen nach Maßgabe des § 58 Nummer 2 der Abgabenordnung erfüllt werden, wenn diese sie im Sinne von Absatz 1 verwenden.
  - f) Unterstützung sportlicher Veranstaltungen und Leistungen vor allem auf den Gebieten des Breitensports und des sportlichen Nachwuchses.
- (4) Die Erfüllung des Stiftungszwecks ist nicht auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Die Unterstützung von Maßnahmen oder Einrichtungen außerhalb der Stadt Wittlich setzt aber ein besonderes Interesse der Stiftung Stadt Wittlich voraus.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem wertmäßigen Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sein (Zustiftungen).
- (4) Zustiftungen können ab einem Betrag von 10.000 EUR mit dem Namen des Zustifters verbunden werden.

#### **§ 4 Mittelverwendung \***

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei nehmen die Stiftungszwecke den gleichen Rang ein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe der Stiftung \***

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand
  - b) das Kuratorium
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie können in angemessenem Umfang Auslagenersatz erhalten.

#### **§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes\***

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen.
- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der jeweilige Bürgermeister der Kreisstadt Wittlich. Dem Vorstand sollen als gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende angehören der jeweilige Direktor des Amtsgerichts in Wittlich sowie eine Person mit akademischer Ausbildung als Volks- oder Betriebswirt und langjähriger Berufserfahrung im Bereich des Finanzsektors. Diese werden vom Stadtrat der Kreisstadt Wittlich bestellt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden und der Mitglieder des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus den in Absatz 2 Satz 1 und 2 erwähnten Ämtern. Das nicht kraft Amtes geborene Mitglied wird vom Kuratorium der Stiftung Stadt Wittlich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums bestellt.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes\***

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Vorstand handelt durch seinen Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung gemeinsam durch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens
  - c) die jährliche Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung
  - d) die Aufstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen heranziehen.

## **§ 8 Beschlüsse**

(1) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Vorstandssitzungen ein. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die §§ 15 Absatz 3 und 16 Satz 2 bleiben unberührt.

## **§ 9 Kuratorium \***

(1) Das Kuratorium besteht aus

- a) 9 Mitgliedern, die aus der Mitte des Stadtrates der Kreisstadt Wittlich entsprechend der jeweiligen Fraktionsstärke (Verhältnisswahl) gewählt werden
- b) 6 weiteren Mitgliedern, die vom Stadtrat der Kreisstadt Wittlich bestellt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre und endet jeweils mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates. Das Kuratorium führt die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl durch den Stadtrat weiter. Scheidet ein nach Absatz 1 Buchstabe a) gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Stadtrat der Kreisstadt Wittlich aus, so endet zugleich seine Mitgliedschaft im Kuratorium. Das zur Nachfolge gewählte Mitglied tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds ein. Scheidet ein Mitglied aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Kuratorium aus, gilt Satz 3 entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(4) Personen, die sich für die Stiftung Stadt Wittlich besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Kuratoriums zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern benannt werden. Sie können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teilnehmen und werden gemäß § 11 Abs. 2 zu den Sitzungen geladen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder können in angemessenem Umfang Auslagenersatz erhalten.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums \***

(1) Das Kuratorium berät über die Aufgaben der Stiftung und unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Das Kuratorium beschließt über

- a) die Genehmigung der Annahme von Zuwendungen, die mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sind
- b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes
- d) die Entlastung des Vorstandes.

(2) Das Kuratorium nimmt jährlich einen Bericht über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens entgegen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 11 Beschlüsse \***

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens 5 Kuratoriumsmitgliedern oder des Vorstandes ist das Kuratorium in angemessener Zeit, längstens innerhalb von vier Wochen, einzuberufen.

(2) Der Kuratoriumsvorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Kuratoriumssitzungen ein. Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Kuratoriums und einem, von ihm als Schriftführer bestimmten Kuratoriumsmitglied zu unterzeichnen sind.

(3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Kuratoriumsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Wird das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung einberufen, so ist es auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die §§ 12 Abs. 4 Satz 2, 15 Abs. 3 und 16 Satz 2 der Satzung bleiben unberührt.

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Kuratoriumsmitglieder damit einverstanden sind.

## **§ 12 Beiräte \***

(1) Der Vorstand bestellt mit Zustimmung des Kuratoriums für die Beratung bei der Verfolgung der Stiftungszwecke Beiräte.

(2) Ein Beirat besteht aus höchstens 6 Personen.

(3) Die Beiratsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Diese endet jeweils mit der Amtszeit des Stadtrates. Die Beiräte führen die Amtsgeschäfte bis zur Neubestellung weiter. Mehrmalige Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Beirat aus, so tritt das zur Nachfolge bestellte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitgliedes ein.

(4) Der Vorstand kann Beiratsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums aus wichtigem Grunde abberufen. Für die Zustimmung ist eine Mehrheit von 2/3 der Zahl der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

## **§ 13 Aufgaben der Beiräte \***

(1) Die Beiräte beraten den Vorstand auf den Sachgebieten, für die sie bestellt sind und unterbreiten dem Vorstand Vorschläge für die Vergabe der Stiftungsmittel auf diesen Sachgebieten, es sei denn, die Mittelverwendung wurde durch das Kuratorium vorgeschlagen. Ohne vorherige Beratung durch den jeweiligen Beirat darf der Vorstand keine Mittel vergeben. Die Beiräte sind bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung zu beteiligen.

(2) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit jeweils einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 14 Beschlüsse**

(1) Die Beiräte treten mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Die Vorsitzenden laden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen der Beiräte teilzunehmen. Er ist von den Beiratsvorsitzenden rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.

(2) Die Beiräte sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind.

## **§ 15 Satzungsänderung**

(1) Vorstand und Kuratorium können Änderungen der Satzung beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen,

(2) Die Änderungsbeschlüsse bedürfen der Anerkennung der Stiftungsbehörde.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Vorstandes und Kuratoriums.

## **§ 16 Auflösung der Stiftung**

Vorstand und Kuratorium können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Auf-

lösungsbeschluss durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen; der Beschluss des Kuratoriums bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der satzungsgemäßen Mitgliederzahl.

### **§ 17 Vermögensfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Kreisstadt Wittlich. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 18 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der aus dem Landesstiftungsgesetz sich ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen sind nur möglich, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gewahrt bleibt. Eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Finanzamtes ist vorher einzuholen.

### **§ 19 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechtes.

### **§ 20 Inkrafttreten \***

Die Stiftungssatzung tritt mit dem Tag der Genehmigung der Stiftung in Kraft.<sup>1</sup>

Wittlich, den 8.11.1990

Hagedorn  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Die Stiftung ist mit Genehmigungsurkunde der Bezirksregierung Trier vom 10.12.1990 errichtet worden.

**\*) Änderungen**

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum der Änderung	Datum des Inkrafttretens
§ 7 Abs. 3 Buchstabe c)	geändert	1. Änderungssatzung	25.01.1996	20.02.1996
§ 9 Abs. 2	eingefügt	„	„	„
§ 10 Abs. 1 Buchstabe b)	geändert	„	„	„
§ 10 Abs. 1 Buchstabe d)	eingefügt	„	„	„
§ 12 Abs. 3	eingefügt	„	„	„
§ 13 Abs. 1 Satz 3	geändert	„	„	„
§ 5 Abs. 2 Satz 3	geändert	2. Änderungssatzung	19.11.1999	08.12.1999
§ 11 Abs. 4	eingefügt	„	„	„
§ 12 Abs. 3 Satz 1	geändert	„	„	„
§ 2 Abs. 2	geändert	3. Änderungssatzung	16.11.2001	16.01.2002
§ 2 Abs. 3 Buchstabe b)	geändert	„	„	„
§ 2 Abs. 4	geändert	„	„	„
§ 4 Abs. 2	geändert	„	„	„
§ 2 Abs. 1	geändert	4. Änderungssatzung	06.04.2006	18.07.2006
§ 2 Abs. 3	ergänzt und geändert	„	„	„
§ 3 Abs. 2	geändert	5. Änderungssatzung	16.11.2007	29.04.2008
§ 3 Abs. 3	eingefügt	„	„	„
§ 3 Abs. 4	eingefügt	„	„	„
§ 2 Abs. 3 Buchstabe b	geändert	6. Änderungssatzung	14.11.2008	28.11.2008
§ 6 Abs. 2, Satz 2	geändert und ergänzt	„	„	„
§ 6 Abs. 3	ergänzt	„	„	„

§ 7 Abs. 3 Satz 1	geändert	„	„	„
§ 7 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe b)	geändert	„	„	„
§ 7 Abs. 3 Satz 2, Buchstabe d)	ergänzt	„	„	„
§ 7 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe e)	gestrichen	„	„	„
§ 8 Abs. 1	ergänzt	„	„	„
§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c)	gestrichen	„	„	„
§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c)	eingefügt	„	„	„
§ 10 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe d)	eingefügt	„	„	„
§ 11 Abs. 3 letzter Satz	geändert	„	„	„
§ 15 Abs. 2	geändert	„	„	„
§ 15 Abs. 3	geändert	„	„	„
§ 16 Abs. 2	geändert	„	„	„
§ 18	geändert	„	„	„
§ 19	geändert	„	„	„
§ 6 Abs. 2 Satz 3	geändert	7. Änderungssatzung	04.12.2009	21.12.2009
§ 9 Abs. 4	eingefügt	„	„	„